

Merkblatt zum Förderschwerpunkt 3 „Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen“

Anlage zur Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 06. Dezember 2023

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)“ (Amtl. Anz. Nr. 98 vom 19. Dezember 2023, S.1945), in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt 3 (Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen) nach Nummer 1.3 der Förderrichtlinie gefördert werden und fasst die hierfür wesentlichen Rahmenbedingungen der Richtlinie zusammen.

Die Förderrichtlinie und dieses Merkblatt sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/ressourcenschutz sowie unter www.ifbhh.de/ufr abrufbar.

1. Förderziel, Förderzweck

Der Förderschwerpunkt „Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen“ verfolgt das Ziel, Unternehmen beim effizienten Umgang mit Materialien und Wasser zu unterstützen. Dies können Projekte zur

- Einsparung von Roh- und Betriebsstoffen, Chemikalien, Produkten oder Abfällen durch Optimierung von Produktionsprozessen,
- Umwandlung von Abfallprodukten in neue Produkte (Upcycling) oder
- Einsparung oder Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B. durch Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser, Regenwassernutzung) sein.

2. Fördervoraussetzungen

Die geförderten Projekte müssen zu einer nachhaltigen Reduzierung des Verbrauchs von Material oder Wasser führen und über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein. Zu beachten ist, dass die gesamte Anlage im Rahmen der Projektumsetzung auf den gesetzlich aktuellen Stand (Nachrüstpflichten) gebracht wird.

Die mit dem Projekt prognostizierte Material- oder Wassereinsparung muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden. CO₂-Emissionsvermeidung durch Energieeinsparungen der hier förderfähigen Projekte, werden gemäß Förderschwerpunkt 2 berechnet und zusätzlich gefördert.

3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

3.2 Die Förderung soll mindestens 1 000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag soll in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten.

3.3 Zur Ermittlung der Förderhöhe wird die Einsparung von Roh- und Betriebsstoffen, Chemikalien, Produkten oder Abfällen in Kilogramm pro Jahr bestimmt. Dieser Wert wird mit Hilfe von spezifischen Äquivalent-Faktoren auf jährliche CO₂-Emissionsvermeidung umgerechnet. Bei der Einsparung verschiedener Materialien werden die ermittelten CO₂-Emissionsvermeidungen summiert. Die spezifischen Äquivalent-Faktoren können bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) erfragt werden.

3.4 Für Materialien mit einem Äquivalentfaktor kleiner 1 t/t wird für die Berechnung der Förderhöhe bis zu einer Materialeinsparung von 10 Tonnen je Jahr (t/a) ein Mindestäquivalentfaktor von 1 t/t und über 10 t/a ein Mindestäquivalentfaktor von 0,5 t/t für jede weitere Tonne angesetzt.

3.5 Bis einschließlich 10 t/a CO₂-Emissionsvermeidung gilt ein spezifischer Fördersatz in Höhe von 5 000,- Euro je Tonne. Über 10 Tonnen beträgt der spezifische Fördersatz 500,- Euro für jede weitere Tonne.

3.6 Die Förderung der Trinkwassereinsparung erfolgt pro jährlich eingesparten Kubikmeter (m³/a) Wasser. Es gilt bis einschließlich 3 000 m³/a ein spezifischer Fördersatz in Höhe von 10,- Euro je m³/a. Über 3 000 Kubikmeter beträgt der spezifische Fördersatz 0,50 Euro je m³/a für jeden weiteren Kubikmeter.

3.7 Die Höhe der nach der CO₂-Emissionsvermeidung gewährten Förderung darf die nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO, maximal zulässige Beihilfeintensität nicht überschreiten und beträgt höchstens 40 Prozent. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozent erhöht werden.

3.8 Die Beihilfeintensität bezieht sich auf die förderfähigen Kosten. Dies sind gemäß De-minimis-Verordnung die Investitionskosten und gemäß AGVO die Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch die Steigerung der Materialeffizienz oder Wassereinsparung zusammenhängen.

Hamburg, den 01. Januar 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft**